

Niederschrift
Über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee
am 10.09.2024 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschaftshaus Poggensee

Beginn	19:30	Unterbrechungen	
Ende	20:16	Mitgliederzahl	8

Anwesend	Bemerkung
a) stimmberechtigt	
1. Bgm. Martin Michael (als Vorsitzender)	
2. Henning Wateler	
3. Horst Brüggemann	
4. Bettina Stoll	
5. Sven Bernitt	
6. Hauke Brüggemann	
7. Peter Schulze	
8. Sören Peters	
Abwesend: Michael Heins	fehlt entschuldigt
b) nicht stimmberechtigt	
Protokollführerin Simone Piep	

Tagesordnung
TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
TOP 2 Ergänzung/Änderung der Tagesordnung
TOP 3 Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit
TOP 4 Niederschrift der Sitzungen vom 27.05.2024
TOP 5 Verpflichtung der Protokollführerin
TOP 6 Bericht des Bürgermeisters
TOP 7 Bericht aus den Ausschüssen
TOP 8 Kassenbericht Amtswehrfest
TOP 9 Abschluss eines Vertrages zur Friedhofsfinanzierung mit der Ev. Luth. Kirchgemeinde Nusse-Behlendorf
TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe einer PV-Anlage für die Kläranlage
TOP 11 Einwohnerfragezeit
TOP 12 Bekanntgabe und Anfragen

Niederschrift
Über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee
am 10.09.2024 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschaftshaus Poggensee

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Herr Martin Michael, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung Poggensee form- und fristgerecht eingeladen worden sind und dass die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

TOP 2 Ergänzung/Änderung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird nicht ergänzt oder geändert.

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Es liegen heute keine Tagesordnungspunkte vor, die der Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bedürfen. Daher entfällt auch der Tagesordnungspunkt 11.

TOP 4 Niederschrift der Sitzungen vom 27.05.2024

Gegen die Niederschrift vom 27.05.2024 werden keine Einwendungen erhoben.

Abstimmungsergebnis: 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

TOP 5 Verpflichtung der Protokollführerin

Die Verpflichtung der neuen Protokollführerin, Frau Simone Piep, ist durch den Vorsitzenden, Herrn Martin Michael, erfolgt.

Die Niederschrift über die Verpflichtung wurde von beiden Beteiligten unterzeichnet.

TOP 6 Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtet wie folgt:

1. Beleuchtung der Bushaltestellen

Es wurden 3 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zurzeit liegt noch kein Angebot vor, sollen jedoch folgen, sodass eine Beschlussfassung in der Novembersitzung erfolgen kann.

2. Mitteilung über die Spülung des Trinkwasserrohrnetzes

Die Spülung erfolgt vom 30.09-01.11.2024, wird unsere Gemeinde aber nicht betreffen.

3. Empfang und Abgabe von Personalausweisen und Reisepässen

Diese können ab sofort über den/die Bürgermeister*in in einer jeden Gemeinde empfangen werden. Er/Sie darf die neuen Ausweise aushändigen und nimmt dafür die alten entgegen. Möchte man dieses Angebot in Anspruch nehmen, muss man es bei der Beantragung angeben.

4. Wochenmarkt / Veränderungen

Die Käsefrau hat ihren Marktstand aufgrund eines Schadenfalls am Anhänger aufgegeben. Alternativ wurden bereits gute Erfahrungen mit einem Händler von südländischen Spezialitäten gemacht. Auch ist noch ein Telefontermin mit dem Stand „Gaumenschmaus“ als weitere Alternative geplant.

5. Organisation Frauenfrühstück und Altenkaffee

Es besteht der Wunsch von den Bürgerinnen die Organisation des Frauenfrühstücks und des Altenkaffees voranzutreiben. Es ist eine Sitzung für interessierte Bürger geplant. Zeitnah werden Termine bekanntgegeben.

6. Homepage der Gemeinde

Es wurde eine Hilfe zur Bearbeitung der Homepage angeboten. Der Vorsitzende geht diesem Angebot nach und wird darüber in der nächsten Sitzung berichten.

7. Förderung durch die Aktivregion

Es können noch Gelder in diesem Jahr bei der Aktivregion beantragt werden. Dieses Angebot soll wahrgenommen und genutzt werden, um eine Bücherbank zu erwerben. Diese Bücherbank soll auch die Kiste für den Möllner Markt ersetzen. In der Bücherbank ist ein Fach für den Möllner Markt.

8. Grundwassermessstelle

Diese soll errichtet werden. Es spricht nichts gegen eine Errichtung. Eine hinreichende Planung liegt vor.

9. Windenergie

Es wurden mehr Flächen ausgewiesen, als gebraucht werden. Die Abstandregelung von 800 m wurde bei der Planung berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Fragen zu diesem Thema.

TOP 7 Berichte aus den Ausschüssen

Bericht aus dem Bauausschuss:

1. An der Ortseinfahrt aus Richtung Bälau wurde ein Insektenhotel aufgestellt.
2. Die Fahrbahnmarkierung Gartenweg / Mecklenburger Straße wurde erneuert.
3. Es wurde ein „Radfahrer kreuzen“ – Schild am Denkmal (Alte Dorfstraße / Koberger Weg) aufgestellt.

4. Es laufen Planungen die Knicks zurückzuschneiden, um das Lichtraumprofil wieder ausreichend herzustellen.

TOP 8 Kassenbericht Amtswehrfest

Das Amtswehrfest war sehr erfolgreich. Die Feuerwehr hat sich sehr viel Mühe gegeben. Es erfolgt ein Bericht über die Kosten.

TOP 9 Abschluss eines Vertrages zur Friedhofsfinanzierung mit der Ev. Luth. Kirchgemeinde Nusse-Behlendorf

Es wurde zwischenzeitlich ein guter Kompromiss mit der Kirche gefunden. Die Gemeinde zahlt für Jeden Bürger / jede Bürgerin in Poggensee eine Umlage von 2,50 Euro für drei Jahre. Mögliche Defizite übernimmt die Kirche. Zur Umsetzung wurde ein Ausschuss gegründet. Es erfolgt eine Abstimmung über diese Lösung.

Abstimmung 7 dafür / dagegen 1 / Enthaltung keine

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe einer PV-Anlage für die Kläranlage

Es erfolgt eine Beratung. Derzeitiger Stand: Es liegen zwei Angebote vor. Die Bauanträge müssen noch von einem bereits gefundenen Ingenieurbüro gestellt werden. Dieses muss auch eine Ausgleichbilanzierung für den Eingriff in die Natur berechnen. Wenn diese Planungsschritte erfolgt sind, wird der Auftrag vergeben. Amortisieren wird sich die Anlage nach ca.7 Jahren.

Die Beschlussfassung wird vertagt.

TOP 11 Einwohnerfragestunde

1. Risse im Mittfeldredder außerhalb des Dorfes

Kann man die Risse verschließen? Risse sind ca. 1 cm breit. Des Weiteren befindet sich in der Einfahrt Gartenweg in den Mittfeldredder eine Kuhle. Kann dies behoben werden? Der Vorsitzende prüft diese Anfragen.

2. Angemieteter Lagerraum der Gemeinde

Die Gemeinde hat einen zusätzlichen Lagerraum ab 01.06.24 gemietet. Wann kann der Raum genutzt werden? Der Vorsitzende prüft diese Anfrage.

3. Zebrastreifen an den Bushaltestellen

Ist es möglich, zwei Zebrastreifen in Poggensee bei den Bushaltestellen zu errichten, damit die Kinder gefahrlos den Bus erreichen können?

Die Zebrastreifen müssen beim Kreis beantragt werden. Sie werden nur genehmigt, wenn das Verkehrsaufkommen entsprechend hoch ist. Der Vorsitzende fragt beim Ordnungsamt nach.

4. Geschwindigkeitsüberwachung im Gartenweg durch eine Messstation und Geschwindigkeitstafeln

Die Aufstellung der Messstation ist in Planung. Die Geschwindigkeitstafel soll demnächst ausgelesen werden. Eine zweite Tafel soll wieder in Takt gesetzt werden.



Bürgermeister (Vorsitzender)
Martin Michael



Protokollführerin
Simone Piep

Niederschrift über die Verpflichtung

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung
der Gemeindevertreter/-innen, bürgerlichen Ausschussmitglieder und Protokollführer/innen

Frau/ Herr

Vornamen, Familienname <i>Simone Riep</i>	Geburtsdatum, Ort <i>26.02.87, Hamburg</i>
Gemeinde <i>Poggensee</i>	

Wurde gemäß dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ ihrer
Obliegenheiten mündlich verpflichtet. Ihm/Ihr wurde dabei der Inhalt folgender
Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

- § 11 – Personen- und Sachbegriffe
- § 133 – Verwahrungsbruch
- § 201 – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 – Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 – Verwertung fremder Geheimnisse
- § 331 – Vorteilsannahme
- § 332 – Bestechlichkeit
- § 353 – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 355 – Verletzung des Steuergeheimnisses
- § 358 – Nebenfolgen

Er/ Sie ist damit gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Verpflichtungsgesetzes auf die strafrechtlichen
Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.

Er/ Sie bestätigt durch die Mitunterzeichnung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 des Verpflichtungs-
gesetzes auch den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Empfang einer Abschrift dieser
Niederschrift


Unterschrift des/der Verpflichtenden
Vorsitzender


Unterschrift des/der Verpflichteten

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne des Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu folgenden Personen gehört:

a) Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister,

Geschwister der Ehegatten, und zwar auch

dann, wenn die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder Schwägerschaft erloschen ist,

b) Pflegeeltern und Pflegekinder;

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

a) Beamter oder Richter ist,

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur

Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

3. Richter:

wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

wer, ohne Amtsträger zu sein,

a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder

b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen

Verwaltung ausführen,

beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

5. rechtswidrige Tat:

nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;

6. Unternehmen einer Tat:

Deren Versuch und deren Vollendung

7. Behörde:

Auch ein Gericht;

8. Maßnahme:

Jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die

Unbrauchbarmachung;

9. Entgelt:

Jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

(2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen lässt.

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen

§ 133 Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder, 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder, 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

6. Angehöriger eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder

2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;

2. von der obersten Bundesbehörde

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;

3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 355 Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger

a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,

b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstrafat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,

c) aus anderem Anlass durch >Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekanntgeworden sind, oder

2. ein fremdes betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist, offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

2. amtlich zugezogene Sachverständige und

3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren Betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Amtswehrfest 2024

	Einnahmen	Ausgaben	
Feuerwehren	2.919,00 €		
Amt	2.000,00 €		
Sponsoren	4.740,00 €		
Kassenbestand	2.284,90 €		
Zeltbetrieb / Getränke		6.152,00 €	
Essen		2.467,50 €	
Musik		2.618,00 €	
Leihzelt / Sicherheitsdienst		10.182,53 €	
GeMa		467,20 €	
Pappteller		43,90 €	
Gabeln		29,99 €	
Servietten		22,79 €	
Musikzüge ca.		680,00 €	
Entnahme Kameradschaftskasse	5.000,00 €		
	<u>16.943,90 €</u>	<u>22.663,91 €</u>	- 5.720,01 €

VORLAGE

für die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee am 10.09.24, TOP 9

Betr.: Abschluss eines Vertrages zur Friedhofsfinanzierung mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behendorf

1. Erläuterung:

Die Kirchengemeinde unterhält in Nusse und in Behendorf jeweils einen Friedhof. Die Friedhöfe dienen unter anderem der Bestattung der verstorbenen Einwohner und Einwohnerinnen, der an diesem Vertrag beteiligten Gemeinden.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BestattG-SH haben sich die Gemeinden an den Kosten des kirchlichen Simultanfriedhofs zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können. Der Bericht des Landungsrechnungshofes über die durchgeführte Querschnittsprüfung weist unter Titelzeile 12.1.2 darauf hin, dass die Höhe der Kostenbeteiligung Verhandlungssache ist. Sie ist zwischen dem Friedhofsträger und der Gemeinde im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu vereinbaren.

Die Vertreterinnen und Vertreter der an den Friedhöfen in Nusse und Behendorf beteiligten Gemeinden haben den gemeinsamen Wunsch geäußert, eine Vereinbarung zur Finanzierung des Friedhofes zu erarbeiten und sind sich grundsätzlich darüber einig, dass sie zu einer Abdeckung eines möglichen Defizits im Friedhofshaushalt grundsätzlich bereit sind. Über die Höhe und eine mögliche Deckelung wurde in der interkommunalen Abstimmung vom 04.06.24 und 18.06.24 sowie der gemeinsamen Sitzung mit den Mitglieder des Kirchengemeinderates ausführlich beraten.

Nach Angaben der Friedhofsgemeinde schließt der Haushalt voraussichtlich für das Jahr 2024 mit einem Defizit in Höhe von 40.427 € ab. In den vorangegangenen Sitzungen wurde die Kirche gebeten Optimierungsvorschläge vorzubereiten, um im Vorfeld das Defizit von Seiten der Kirche zu minimieren. Die Kirchengemeinde hat in der Sitzung vom 04.07.2024 folgende Optimierung und Verbesserungsmaßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung eines Defizits aufgezeigt:

- die Streichung einer Stelle im Stellenplan 2024
- Umstrukturierung im Personalbereich
- Entgelterhöhung gem. Gebührensatzung sowie Umbuchungen von Entgelten für die Nutzung von Kirchenmitgliedern bei Trauerfeiern und Bestattungen in der Nusser Friedhofskapelle
- Neueinstellungen Änderung der Entgeltgruppe Stelle Kirchenbüro

In der Summe liegt damit eine mögliche Verbesserung von 36.000 € vor. Im Vergleich zum Ursprungshaushalt 2024 wird das laufende Defizit folglich erheblich vermindert.

Für die Gemeinden war es beim Abschluss der Vereinbarung wichtig, nicht nur der Zahlungsverpflichtung nachzukommen, sondern aktiv zusammen mit der Kirchengemeinde an der Wirtschaftlichkeit und Attraktivität der beiden Friedhöfe zu arbeiten und Mitspracherechte und Informationsmöglichkeiten zu erhalten. Als Instrument hierfür soll ein gemeinsamer Friedhofsbeirat gegründet werden. Der Friedhofsbeirat wird paritätisch aus drei Vertretern/-innen der Kirchengemeinde und drei Vertretern/-innen der einzelnen elf Gemeinden besetzt, plus Stellvertretungen. Für die Gemeinden soll ein Vertreter/-in der Gemeinde Nusse und ein Vertreter/-in der Gemeinde Behlendorf entsandt werden. Die Besetzung ist gemeindeseitig wie folgt geplant:

1.) Feste Sitze:

1. BGM Lübcke (Behlendorf)
2. BGM Wunsch (Nusse)
3. Angela Reimers (Panten)

2.) Stellvertretungen

1. für BGM Lübcke: BGM Keding (Walksfelde)
2. für BGM Wunsch: Gerlinde Jenckel-Hecht (Sirksfelde)
3. für Angela Reimers: BGM Thorsten Mensing (Panten)

Der neu gegründete Beirat soll über grundsätzliche Fragen wie Haushalt, Bestand einschließlich Investitionen und der Kalkulation bzw. Wirtschaftlichkeit der Friedhöfe Nusse und Behlendorf beraten. Der Kirchengemeinderat soll die Beschlüsse des Friedhofsbeirates umsetzen.

Eine Beiratsordnung, die u.a. den Zweck, die Aufgaben und die Zusammensetzung des Friedhofsbeirates regelt wurde entsprechend der mündlichen Vorgaben erarbeitet.

Die Gemeinden sind entschlossen, die Verhandlungen zu einem gemeinsamen Ergebnis zu führen. Dabei haben sie sich intensiv mit einer möglichen Defizitabdeckung beschäftigt und kamen nach ausführlicher Beratung zu folgendem Ergebnis:

Ein jährlicher Festbetrag von 2,50 € je Einwohner unabhängig vom geplanten oder tatsächlichen Ergebnis wird geleistet. Die nicht zur Deckung eines Defizits benötigten Anteile sollen einer Friedhofsausgleichsrücklage zugeführt werden.

Der Vertrag beginnt mit dem Haushaltsjahr 2024 und wird zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren, bis zum 31.12.2026 geschlossen.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich im Vertragsentwurf, über die Vertragslaufzeit von drei Jahren hinaus, eine Fortführung der Ausgleichsregelung zu vereinbaren.

2. Beschlussentwurf:

Dem Abschluss des in der Anlage vorliegenden Vertrages über die Finanzierung des kirchlichen Friedhofes Nusse-Behlendorf zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse Behlendorf und den Gemeinde Duvensee/ Koberg/ Kühsen/ Lankau/ Nusse/ Panten/ Poggensee/ Ritzerau/ Sirksfelde/ Walksfelde und Behlendorf wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung nach den nötigen Beschlussfassungen zu schließen. Die Haushaltsmittel werden in Höhe von 945,00 € im Jahr freigegeben. Der Gründung eines gemeinsamen Friedhofsbeirates wird ebenfalls zugestimmt.

Als Vertragsbeginn soll der 01.01.2024 gelten, zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren.

3. Anlagen:

- Protokoll der interkommunalen Abstimmung vom 04.06.24
- Protokoll der interkommunalen Abstimmung vom 18.06.24
- Protokoll der Sitzung vom 04.07.24
- Finaler Vertragsentwurf zur Friedhofsfinanzierung mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf
- Beiratsordnung des Friedhofsbeirates für die Friedhöfe Nusse und Behlendorf
- Excel Sheet Ermittlung Festbetrag von 2,50 Euro je Einwohner
- Excel Sheet Einwohnerzahlen und Festbetrag 2,50 Euro ab 2024

4. Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
9	8	7	1	/

5. Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Go waren keine/ folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zu Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Poggensee, 10.9.24
Ort, Datum


Der/ Die Bürgermeister/in